

## Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und §§ 1, 2, 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Gifhorn über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 30.03.1992 hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 30.03.1992 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten von Bundes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit die Gebühren nach Einheiten (qm, lfd. m, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen werden, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
  - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
  - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

### § 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht gestellt hat,
  - c) bei unerlaubter Sondernutzung, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

...

**§ 4**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) mit Erteilung der Erlaubnis oder mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung, wenn die Erlaubnis nachträglich erteilt wird; bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn,
  - b) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits eine Erlaubnis erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung.  
Beträge die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
- (2) Die Gebühren sind fällig
  - a) für Sondernutzungen bis zu einem Jahr, für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis, im Falle der unerlaubten Sondernutzung mit der Festsetzung der Gebühr,
  - b) für Sondernutzungen über ein Jahr hinaus erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das lfd. Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre am 15.01. des jeweiligen Jahres.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide erhoben.

**§ 5**  
**Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

**§ 6**  
**Ausnahmen**

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Gebühren nach dieser Satzung werden bei nach der Gewerbeordnung festgesetzten Märkten nicht erhoben.

...

§ 7  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Gifhorn vom 24.05.1967, in Kraft seit 02.08.1967, außer Kraft.

Gifhorn, den 30.03.1992

Stadt Gifhorn



Birth  
Bürgermeister

L.S.



Arens  
Stadtdirektor

## Sondernutzungsgebühren

Nr.	Art der Sondernutzung	Zelfaktor	Gebühr €	Mindestgebühr €
1	Kioske und andere ortsfeste Verkaufsstände u. ä., je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	mtl.	5,60	
2	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	tägl.	0,60	9,00
		wöchentl.	2,80	13,80
		mtl.	9,70	27,60
3	Warenauslagen mit oder ohne Straßenverkauf vor den eigenen Geschäften, je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	mtl.	2,20	9,00
4	Werbeeinrichtungen, wie Info-, Ausstellungs- und Werbewagen und -tische, Plakatständer für wirtschaftl. Zwecke, je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche	tägl.	0,60	9,00
		wöchentl.	2,80	13,80
		mtl.	9,70	27,60
5	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerbl. Zwecken aufgestellt werden, je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	mtl.	2,20	
6	Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit sie nicht erlaubnisfrei sind, je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	jährl.	41,70	
7	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Arbeits- und Mannschaftswagen, Lagerung von Baustoffen, Baumaschinen u.ä., je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	mtl.	0,60	9,00
8	Kleider-, Schuhcontainer, je Container	jährl.	153,40	
9	Glascontainer, je Container	jährl.	153,40	
10	Sonstige Container, Mulden, je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	tägl.	0,60	9,00
11	Postablagekästen, je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	jährl.	16,60	
12	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Straßenkörper den in § 7 Nr. 1b der Sondernutzungssatzung festgelegten Rahmen überschreiten, je angefangenen m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	jährl.	16,60	

## Sondernutzungsgebühren

Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitfaktor	Gebühr €	Mindestgebühr €
13	Spannbänder, je angefangenen m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	tägl.	0,60	9,00
		wöchentl.	2,90	13,80
14	Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge, je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	tägl.	1,30	
15	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehendem Tarif aufgeführt sind, je nach Art und Umfang	von	4,20	
		bis	139,30	